
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 17. März 2006

Seite 185

Nr. 28

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 10. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsfächer
- § 3 Zulassung zur Habilitation
- § 4 Die Habilitationsleistungen
- § 5 Der Habilitationsantrag
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Gutachter
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Die mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 13 Überwachung des Ablaufs des Habilitationsverfahrens
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozenten
- § 16 Beendigung der Lehrbefugnis und Zurücknahme der Lehrbefähigung
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1

Bedeutung der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) und der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nach §§ 14 und 15 dieser Ordnung.

(3) Durch die Verleihung der Lehrbefugnis wird mitgliederschaftsrechtlich die Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer begründet, soweit die bzw. der Habilitierte hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule selbständig Forschung und Lehre betreibt.

§ 2

Habilitationsfächer

(1) Die Habilitation kann im Fachbereich Geisteswissenschaften für eines der in ihm vertretenen Fächer oder Fachgebiete mit Ausnahme der Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie erfolgen.

(2) Das Fachgebiet kann interdisziplinär sein,

- a) indem es Teile von mehr als einem der im Fachbereich Geisteswissenschaften vertretenen Fächer umgreift,
- b) indem es Teile von Fächern bzw. Fachgebieten umfasst, die in verschiedenen Fachbereichen vertreten sind, während der Schwerpunkt im Fachbereich Geisteswissenschaften liegt.

§ 3**Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. Eine den Anforderungen des § 46 Abs. 1 Nr. 3 HG entsprechende Promotion an einer deutschen Universität zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in dem Fach, für das insgesamt oder für dessen Fachgebiet der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Gleichwertige ausländische Promotionen werden auf Antrag anerkannt. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht aus einer von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung ergibt, soll eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
2. Weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die über die Promotion hinausgeht und die in der Regel durch Veröffentlichungen nachzuweisen ist.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag der Mehrheit der das Habilitationsfach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann auf Beschluss des Erweiterten Fachbereichsrates zur Habilitation auch zugelassen werden, wer eine den Anforderungen des § 46 Abs. 1 Nr. 3 HG entsprechende Promotion an einer deutschen Universität in einem anderen als dem Fach nachweisen kann, für das insgesamt oder für dessen Fachgebiet der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Eine fachliche Nähe der Promotion zum Habilitationsfach sollte gewährleistet sein. Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 4**Die Habilitationsleistungen**

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die von der Habilitationskommission als Habilitationsschrift anerkannt wird, und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache. Die Habilitationsschrift muss dem Gebiet entstammen, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation zu erlangen wünscht. Sie muss ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und eine Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) An die Stelle einer Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen müssen.

(3) Wesentliche Beiträge zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen einer Forschungsgruppe werden entsprechend anerkannt, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand ihre bzw. seine maßgebliche Mitwirkung als Mitglied dieser Forschungsgruppe eindeutig belegen kann und der individuelle Beitrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden deutlich erkennbar ist, als solcher den Anforderungen an eine schriftliche Habilitationsleistung oder Habilitationsteilleistung genügt und für sich bewertbar ist.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag ist als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung anzubieten und zu bewerten. Die wissenschaftliche Aussprache hat den Zweck, die vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen, weiter auszuführen und in größere Fachzusammenhänge zu stellen.

(5) Strebt eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter die Lehrbefähigung für ein erweitertes oder geändertes Fachgebiet an, so kann auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Erweiterte Rat des Fachbereichs Geisteswissenschaften aufgrund des Votums einer dazu eingesetzten Kommission. Der Erweiterte Fachbereichsratsrat besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Fachbereichs Geisteswissenschaften. Die Verfahrensvorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 5**Der Habilitationsantrag**

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Fachs oder Fachgebietes, für das der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll, bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Geisteswissenschaften einzureichen. Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten. Für die Einrichtung des Titelblattes gilt das im Anhang gegebene Muster.
2. Drei Themenvorschläge für den Probevortrag mit Themen, die in den schriftlichen Habilitationsleistungen nicht behandelt worden sind. Die Themen sollen dem Lehrgebiet entnommen sein, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, und ein Problem in größerem Zusammenhang darstellen.
3. Nachweis über die bisher erbrachte Lehrtätigkeit.
4. Nachweis über die weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die außerhalb der Promotionsarbeit durchgeführt wurde, gemäß § 3 Abs. 2.
5. Ein Verzeichnis sämtlicher eigener und gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Vorträge. Sofern zur Veröffentlichung bestimmte wissenschaftliche Arbeiten angegeben werden, sind diese vorzulegen.
6. Ein kurzer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit ersichtlich sind.
7. Eine beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation.
8. Eine Erklärung, ob frühere Habilitationsversuche der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem angestrebten Fach oder Fachgebiet oder in anderen Fächern bzw. Fachgebieten endgültig gescheitert sind.

9. Eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Wahl des Fachbereichs Geisteswissenschaften, wenn das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Habilitation beantragt, interdisziplinär im Sinne von § 2 Abs. 2 b) ist. Die Wahl ist zu begründen, indem anhand der schriftlichen Habilitationsleistung der Gegenstandsbereich und die Methoden der wissenschaftlichen Tätigkeit beschrieben werden.

§ 6

Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs prüft die vorgelegten Unterlagen gemäß § 5 auf Vollständigkeit. Bei Vollständigkeit unterrichtet sie bzw. er die Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Geisteswissenschaften, das Rektorat sowie die Dekaninnen bzw. Dekane der übrigen Fachbereiche über den Antrag.

(2) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Erweiterte Fachbereichsrat. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder im Fachbereichsrat getroffen werden. Die Eröffnung kann nur versagt werden, wenn die Zuständigkeit gemäß § 2 nicht gegeben ist oder die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind. Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist nach einem ersten gescheiterten Habilitationsversuch erneut zum Habilitationsverfahren zuzulassen. Lehnt der Fachbereichsrat die Zulassung ab, gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fachbereichsrat unverzüglich eine Habilitationskommission, der fünf Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs angehören.

Mindestens drei der Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Alle Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder der Habilitationskommission haben Stimmrecht. Auf Antrag im Fachbereichsrat ist je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden des Fachbereichs als Mitglieder mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden. Zu ihrer konstituierenden Sitzung wird die Habilitationskommission durch die Dekanin bzw. den Dekan einberufen und durch sie bzw. ihn eröffnet.

(2) Ist der Fachbereichsrat der Meinung, dass andere Fachbereiche von dem Habilitationsgesuch fachlich mit betroffen sind, so wird die Habilitationskommission im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichsräten gebildet. In diesem Fall können von anderen Fachbereichen insgesamt bis zu drei weitere Professorinnen bzw. Professoren und habilitierte Mitglieder in die Habilitationskommission entsandt werden. Auf Antrag im Fachbe-

reichsrat ist je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden dieser anderen Fachbereiche als Mitglied mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden.

(3) Bei Interessenanmeldung weiterer Fachbereiche an dem Habilitationsverfahren kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens je eine Professorin bzw. ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied mit beratender Stimme von den entsprechenden Fachbereichsräten in die Kommission entsandt werden.

(4) Die Habilitationskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der entscheidungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs Geisteswissenschaften (siehe § 8 Abs. 1). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Gutachter

(1) Die Habilitationskommission bestellt drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine habilitierte hauptamtlich Lehrende bzw. einen habilitierten hauptamtlich Lehrenden, die mit dem Fachgebiet vertraut sein müssen, als Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 HG erfüllen. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Mitglied einer auswärtigen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs Geisteswissenschaften sein. Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist berechtigt, eine bzw. einen der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzuschlagen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nicht zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission sein.

(2) In Zweifelsfällen hat die Habilitationskommission das Recht, ein weiteres Gutachten oder mehrere weitere Gutachten zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachterinnen bzw. der Gutachter erstatten unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von in der Regel drei Monaten je ein schriftliches Gutachten, aus dem eindeutig ihre zustimmende oder ablehnende Stellungnahme bezüglich der schriftlichen Habilitationsleistung hervorgehen muss. Die Frist darf nur in Ausnahmefällen mehr als drei Monate seit der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter betragen. Wird ein Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, so kann die Habilitationskommission nach einmaliger Mahnung und dem Ablauf von weiteren vier Wochen nach der Mahnung die Bestellung der bzw. des Betreffenden widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Falls es sich um die bzw. den von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorgeschlagene(n) Gutachterin bzw.

Gutachter handelt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand einen neuen Vorschlag einreichen.

(2) Vor Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 1 hat die bzw. der Vorsitzende der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten zu geben. Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann zu den Gutachten und Voten innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung nehmen. Die Stellungnahme bzw. eine Erklärung des Verzichts auf Stellungnahme ist dem Bericht für den Fachbereichsrat beizufügen.

§ 10

Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsleistung nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Gutachten sind dem Fachbereichsrat, den Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs zugänglich zu machen. Dies erfolgt durch unverzügliches Auslegen im Dekanat (nach dem Vorliegen der Stellungnahme bzw. der Verzichtserklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden gemäß § 9 Abs. 2 und entsprechende Mitteilungen an die Mitglieder der genannten Gremien nach Eingang der Gutachten. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen.

(2) Jede Professorin bzw. jeder Professor des Fachbereichs sowie jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs kann gegen die Annahme der vorgelegten Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegefrist bei der Dekanin bzw. dem Dekan unter Darlegung der Gründe schriftlich Einspruch erheben. Die Einsprüche werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden entsprechend § 9 Abs. 2 zur Kenntnis gebracht, sie bzw. er kann hierzu binnen einer Frist von vier Wochen Stellung nehmen.

(3) Sind keine Einsprüche erfolgt, so entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

Sie kann sich über die Voten der fachwissenschaftlichen Gutachten nur hinwegsetzen, wenn diese in ihrer Entscheidung für die Annahme oder Ablehnung als Habilitationsleistung zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen und die Kommission die ihrer Entscheidung entgegenstehende(n) Gutachtenäußerung(en) in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise zu erschüttern vermag. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich niederzulegen. Zur Entscheidungsfindung kann die Kommission ein oder mehrere zusätzliche Gutachten von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern einholen, die mit dem Fachgebiet vertraut sind.

(4) Bei Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Kommission berichtet die bzw. der Vorsitzende dem Erweiterten Fachbereichsrat über die Gründe der Ablehnung. Der Erweiterte Fachbereichsrat beschließt daraufhin entweder die Beendigung des Habilitationsverfahrens oder erteilt der Kommission den Auftrag, ein oder mehrere weitere Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3 einzuholen und das Habilitationsverfahren gemäß §§ 9 ff. fortzusetzen.

Bei Beendigung des Verfahrens aufgrund der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist § 17 zu beachten.

(5) Spricht sich die Kommission lediglich mehrheitlich für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung aus und erfolgen aus der Mitte der Kommission Sondervoten, entscheidet der Erweiterte Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung endgültig.

(6) Erfolgen während der Auslagefrist Einsprüche und spricht sich die Kommission gleichwohl für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung aus, entscheidet der Erweiterte Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung endgültig.

(7) In den übrigen Fällen einer Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Kommission ist die Entscheidung der Kommission für spätere Entscheidungen im Habilitationsverfahren bindend.

(8) Bei den Entscheidungen gemäß den Absätzen 5 bis 7 sind nur Mitglieder des Erweiterten Fachbereichsrates stimmberechtigt. Der Erweiterte Fachbereichsrat darf sich über das Votum der Kommission und insbesondere der fachwissenschaftlichen Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit er dieses in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise zu erschüttern vermag. Dies ist nur durch zusätzlich eingeholte schriftliche Gutachten von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern möglich, die mit dem Fachgebiet vertraut sind. Die für eine dem Kommissionsbeschluss widersprechende Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich niederzulegen.

(9) Über Entscheidungen der Kommission wird die Habilitandin bzw. der Habilitand unverzüglich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden informiert, über Entscheidungen des Fachbereichsrats unverzüglich durch die Dekanin bzw. den Dekan.

§ 11

Die mündliche Habilitationsleistung

(1) Als mündliche Habilitationsleistung gilt ein wissenschaftlicher Vortrag mit Aussprache, der hochschulöffentlich und als studiengangbezogen zu bewerten ist. Er soll die Befähigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden zum wissenschaftlichen Vortrag auf einem anderen als dem in der Habilitationsschrift behandelten Gebiet zeigen.

(2) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 entscheidet die Habilitationskommission unmittelbar über das Thema und den Termin des wissenschaftlichen Vortrags. Die bzw. der Vorsitzende informiert spätestens zwei Wochen, jedoch nicht früher als drei Wochen, vor dem angesetzten Termin die Habilitandin bzw. den Habilitanden über den Termin und das Thema, das die Kommission aus den drei eingereichten Vorschlägen auswählt. Der Vortrag ist frühestens zwei Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung zu halten.

(3) Durch ein Schreiben an das Rektorat und die Dekaninnen bzw. Dekane der anderen Fachbereiche lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Hochschulöffentlichkeit zum wissenschaftlichen Vortrag ein. Neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachtern sind insbesondere die Mitglieder des Erweiterten Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften und alle hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs bzw. der gemäß § 7 Abs. 2 beteiligten Fachbereiche einzuladen

und zur aktiven Teilnahme an der wissenschaftlichen Aussprache berechtigt.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag soll nicht länger als 45 Minuten, die Aussprache etwa 60 Minuten dauern. Die Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an und wird durch Mitglieder der Habilitationskommission eröffnet.

(5) Bei der Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags ist außer der wissenschaftlichen Qualifikation auch die hochschuldidaktische Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit Aussprache einmal in angemessener Frist wiederholt werden. Bei Wiederholung müssen drei Themen von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eingereicht werden, bei denen die beiden nicht berücksichtigten des ersten wissenschaftlichen Vortrags wieder angegeben werden können.

(7) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen im Wiederholungsfall erneut abgelehnt, so ist das Verfahren endgültig gescheitert.

§ 12

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

(2) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache berät die Habilitationskommission über die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen und beschließt unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 5 entweder, dem Erweiterten Fachbereichsrats vorzuschlagen, das Habilitationsverfahren abzuschließen und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden durch ein entsprechendes Zeugnis gemäß beiliegendem Muster die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet zuzuerkennen oder, falls eine Wiederholung gemäß § 11 Abs. 6 nicht mehr möglich ist, das Habilitationsverfahren als endgültig gescheitert zu erklären. Die Mitglieder des Erweiterten Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften können an der Beratung teilnehmen.

(3) Für den Zeitpunkt unmittelbar nach der Beschlussfassung der Habilitationskommission beruft die Dekanin bzw. der Dekan den Erweiterten Fachbereichsrats zur Beschlussfassung über den Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Zuerkennung der Lehrbefähigung ein. Der Erweiterte Fachbereichsrats entscheidet nach Aussprache mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden entscheidungsberechtigten Mitglieder über den Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Zuerkennung der Lehrbefähigung. Bei dieser Entscheidung sind nur Mitglieder des Erweiterten Fachbereichsrates stimmberechtigt, die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören oder habilitiert sind. Bei einer ablehnenden Entscheidung sind die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich niederzulegen und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden gemäß Absatz 4 mitzuteilen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Entscheidung des Erweiterten

Fachbereichsrates im Anschluss an die Sitzung mündlich und innerhalb einer Frist von zwei Wochen persönlich durch Aushändigung der Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung gemäß beiliegendem Muster mit; die Bestimmungen des § 17 sind dabei zu beachten.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist die bzw. der Habilitierte gehalten, sich mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorzustellen. Zu dieser Antrittsvorstellung lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Hochschulöffentlichkeit sowie weitere Personen nach Rücksprache mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ein.

(6) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich zu veröffentlichen. Über Abweichungen von dieser Bestimmung entscheidet der Fachbereichsrats auf Grundlage eines begründeten Antrages der bzw. des Habilitierten. In jedem Fall verbleibt ein vollständiges Exemplar der Habilitationsschrift bei den Akten des Fachbereichs. Ein weiteres, fest gebundenes Belegexemplar hat die Habilitandin bzw. der Habilitand bis zum Zeitpunkt der Antrittsvorlesung und der Aushändigung der Habilitationsurkunde an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

§ 13

Überwachung des Ablaufs des Habilitationsverfahrens

(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens ist die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Geisteswissenschaften verantwortlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsrates, der Habilitationskommission oder auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden hat das Rektorat die Pflicht, die Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller hierüber zu berichten.

(2) Ein laufendes Habilitationsverfahren kann in beiderseitigem Einvernehmen abgebrochen werden, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand einen Ruf auf eine Professur an eine andere Universität angenommen hat. Auf Wunsch der Habilitandin bzw. des Habilitanden stellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Bescheinigung über den Grund für den Abbruch des Verfahrens aus.

(3) Bis zum Eingang der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung hat die Habilitandin bzw. der Habilitand die Möglichkeit seinen Habilitationsantrag zurückzuziehen.

§ 14

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Der Fachbereichsrats entscheidet in Abstimmung mit dem zuständigen Fach über die Verleihung der Befugnis, in ihrem bzw. seinem durch die erlangte Lehrbefähigung festgelegten Fach oder Fachgebiet am Fachbereich Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis sind mit der Feststellung der Lehrbefähigung erfüllt. Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Personen, die die Bestätigung der Lehrbefähigung an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule erhalten haben, können auf Antrag an den Fachbereich Geisteswissenschaften die Lehrbefugnis im Fachbereich Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen erhalten (Umhabilitation). Der Erweiterte Fachbereichsrat stellt die Lehrbefähigung im beantragten Fach oder Fachgebiet fest. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet.

§ 15

Rechte und Pflichten der Privatdozenten

(1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis übernimmt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Verpflichtung, im Rahmen ihres bzw. seines Fachgebietes eine durchschnittlich zweistündige Lehrveranstaltung pro Semester abzuhalten. Falls die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Lehrtätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen will, hat sie bzw. er hierzu die Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans einzuholen.

(2) Aus der Verleihung der Lehrbefugnis ergeben sich keine Ansprüche auf Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrages innerhalb der Universität Duisburg-Essen.

§ 16

Beendigung der Lehrbefugnis und Zurücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefugnis endet:

1. durch Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Hochschule.
2. durch Annahme eines Rufs als Professorin bzw. Professor an eine andere wissenschaftliche Hochschule durch die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten.
3. durch Entzug auf Beschluss der Hochschule, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne anerkannten Grund ihren bzw. seinen Lehrverpflichtungen über die Dauer von zwei Jahren nicht nachkommt, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis können von der Hochschule zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund eines durch die Bewerberin bzw. den Bewerber vorsätzlich verursachten Irrtums oder einer Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, nach dieser Habilitationsordnung erforderlicher Leistungen erlangt worden sind.

(3) Vor dem Beschluss über die Zurücknahme oder Entziehung durch die Hochschule ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen findet § 17 entsprechende Anwendung.

(4) Bei Beendigung der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent".

§ 17 Rechtsmittel

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens sind grundsätzlich in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich zu erteilen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu einem ablehnenden Bescheid im Habilitationsverfahren entscheidet der Erweiterte Fachbereichsrat nach erneuter Beratung. Über einen Widerspruch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu einem ablehnenden Bescheid im Verfahren der Verleihung der Lehrbefugnis entscheidet der Fachbereichsrat nach erneuter Beratung.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung laufende Habilitationsverfahren gilt die bisher einschlägige Habilitationsordnung des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaft) der Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 09. Februar 1987, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand keinen gegen teiligen Antrag stellt.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt ungeachtet der Regelung des § 18 die bisherige Habilitationsordnung des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaft) der Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 09. Februar 1987 außer Kraft. Der Fachbereich Geisteswissenschaften hat die Habilitationsordnung nach einer angemessenen Frist zu überprüfen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 20. Juli 2005.

Duisburg und Essen, den 10. März 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Der Fachbereich Geisteswissenschaften
der
Universität Duisburg-Essen

stellt unter dem Rektorat des Professors / der Professorin
und unter dem Dekanat des Professors / der Professorin
fest, dass

Herr / Frau
Dr. phil.
geboren am ... in

die
Lehrbefähigung
für das Fach
besitzt, nachdem er / sie durch die Habilitationsschrift
.....

sowie den wissenschaftlichen Vortrag
.....
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass er / sie das Fach
in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Essen, den

der Dekan / die Dekanin

[Siegel des Fachbereichs Geisteswissenschaften]

